

# Landgericht Trier



Landgericht \* Justizstraße 2, 4

Rechtsanwälte  
Papenmeier & Zöhner  
Puschkinstraße 68  
04838 Eilenburg

Ver. 6	Post 54290 Trier	RA	EINGEGANGEN	Kont. inst.
SB			30. AUG. 2010	Rück sp.
Rück sp.			Papenmeier & Zöhner Rechtsanwälte	Zan lung
ZdA				Stel lung

Justizstraße 2, 4, 6  
54290 Trier

Ihr Schreiben vom  
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen  
(Bitte stets angeben!)

Telefon, Telefax, Bearbeiter(in)  
0651 466

Datum

5 O 184/08

-1622, Fax: -1907,  
Frau Rietz

27.08.2010

In Sachen  
SES Schlutius Eulitz Schrader ./ McDermaid, I.  
wg. Forderung

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

gemäß Anordnung des Rechtspflegers erhalten Sie die anliegenden Unterlagen zur Kenntnis- und evtl. Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

Rietz, Justizsekretärin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Geschäftszeiten:  
Montags bis Donnerstags: 09:00 -  
12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr  
Freitags: 09:00 - 13:00 Uhr

Zentrale Kommunikation:  
Telefon: 0651 466 - 0  
Telefax: 0651 466 - 1900  
Internet: <http://www.justiz.rlp.de>  
E-Mail: [lgtr@ko.jm.rlp.de](mailto:lgtr@ko.jm.rlp.de)

Verkehrsanbindung:  
Bus ab Hauptbahnhof  
Linien 3 und 40 bis  
Nikolaus-Koch-Platz  
(gegenüber dem Gericht)

Parkmöglichkeiten:  
(gebührenpflichtig) im  
„City-Parkhaus“ neben dem  
Justizgebäude  
Behindertenparkplatz direkt  
neben dem Eingang, nur nach  
Vorankündigung 0651/4661001

# Ungläubige Abschrift

SKW Schwarz Rechtsanwälte Ferdinandstraße 3 20095 Hamburg

Vorab per Fax: 0651/466-1907

Landgericht Trier  
Justizstr. 2-6  
54290 Trier

Hamburg, den 23. August 2010

**SES J. McDermaid**

Unser Aktenzeichen: 2106/08BU Bu/ho

Aktenzeichen: 5 O 184/08

In dem Rechtsstreit

**SES Schlutius Eulitz Schrader GbR**  
SKW Schwarz Rechtsanwälte

**J. Inge Hubo Mc Dermaid**  
RAe Papenmeier & Zöhner

Streitverkündeter: **Rechtsanwalt Matthias Lehmann, M.A.**

wird dem Kostenfestsetzungsantrag der Beklagten vom 06.08.2010 wie folgt entgegnet:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Beklagte nicht persönlich gerichtlicherseits zum Termin geladen wurde. Ihre Anwesenheit vor Gericht war daher nicht zwingend notwendig. Die Beklagte wurde durch einen Rechtsanwalt vor dem Landgericht ordnungsgemäß vertreten. Wenn die Beklagte aus eigenem Interesse zu dem Termin zusammen mit ihrem Ehemann angereist ist, so hat sie dabei die Mittel-Zweck-Relation der von ihr im Zusammenhang mit der Anreise entstehenden Kosten zu berücksichtigen. Diese müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Gegenstandswert des Rechtsstreits und damit in einem adäquaten Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehen (BGH, Beschl. v.

**Prof. Dr. Wolfgang Burandt**  
LL.M., M.A., MBA (Wales)  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Erbrecht  
Fachanwalt für Familienrecht  
Mediator (BAFM)

20095 Hamburg  
Ferdinandstraße 3

Büro: Frau Hourseides  
T +49 (0)40.334 01 576  
F +49 (0)40.334 01 531

w.burandt@skwschwarz.de  
www.skwschwarz.de

**HypoVereinsbank**  
IBAN DE50 2003 0000 0003 861762  
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300  
BLZ 200 300 00  
Konto 38 61762

**Hamburger Sparkasse**  
BLZ 200 505 50  
Konto 1180 200 261

**Anderkonto: HypoVereinsbank**  
IBAN DE27 2003 0000 0003 861788  
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300  
BLZ 200 300 00  
Konto 38 61788

**Steuernummer 148 234 10124**  
Ust-IdNr. DE130746179

**10719 Berlin**  
Kurfürstendamm 38/39  
Tel +49 (0)30-88 92 65-00  
Fax +49 (0)30-88 92 65-010

**40212 Düsseldorf**  
Steinstraße 1/Kö  
Tel +49 (0)211-82 89 59-0  
Fax +49 (0)211-82 89 59-60

**60598 Frankfurt/Main**  
Mörfelder Landstraße 117  
Tel +49 (0)69-63 00 01-0  
Fax +49 (0)69-63 55 22

**20095 Hamburg**  
Ferdinandstraße 3  
Tel +49 (0)40-33 40-10  
Fax +49 (0)40-33 40 15-33

**80333 München**  
Wittelsbacherplatz 1  
Tel +49 (0)89-286 40-0  
Fax +49 (0)89-280 94-32

SKW Schwarz Rechtsanwälte  
Steuerberater Wirtschaftsprüfer  
Partnerschaft  
AG München PR 884

13.12.2007 – IX ZB 112/05). Die geltend gemachten Flug- und Reisekosten betragen nahezu die Hälfte des in dem Gerichtstermin streitigen Klagebetrages. Sie stehen daher ersichtlich außer Relation zum Gewicht der Sache (vgl. BGH aaO).

Zudem kommt eine Erstattung dann nicht in Betracht, wenn von vornherein erkennbar ist, dass eine gütliche Einigung ausscheidet und die Partei selbst zur Klärung des Sachverhalts aus persönlicher Kenntnis nichts beitragen kann (vgl. BGH aaO). Diesseitige sowie gerichtlicherseits getätigte Bemühungen die Vergütungsfrage gütlich im Vorfeld des Gerichtstermins zu klären, waren an der Haltung der Beklagten gescheitert. Insofern wird Bezug genommen auf die Prozessakte und den diesbezüglichen klägerseitigen Schriftsatz vom 31. Mai 2010, Seite 2 letzter Absatz.

Da somit die kostspielige Fahrt an den Gerichtsort in keiner angemessenen Mittel-Zweck-Relation zu der Bedeutung des Rechtsstreits steht, sind die diesbezüglich entstandenen Kosten nicht erstattungsfähig (BGH aaO, OLG München, NJW-RR 2003, 1584 sowie OLG Brandenburg, MDR 2000, 1216).

Im Übrigen dürfte die Beklagte von Ihrem Prozeßbevollmächtigten auch im Rahmen der Mandatsbetreuung auf diesen Umstand hingewiesen worden sein, so dass der Beklagten auch bewusst war, dass die überobligationsmäßigen Reisekosten nicht ersatzfähig sind.

Weiterhin sind die beklagtenseitig geltend gemachten Kosten für die Anreise des die Beklagte vertretenden Rechtsanwalts nach Trier sowie die Abwesenheitsgelder nicht abrechenbar, da die Beklagte von sich aus willkürlich einen Prozessbevollmächtigten fernab des Prozessortes mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt hat. Die Beklagte hätte auch einen Prozessbevollmächtigten in Trier, also vor Ort mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragen können, denn die Beauftragung des Prozessbevollmächtigten der Beklagten geschah erst nach Klagerhebung. Die Beklagte wusste also an welchem Gericht und Ort die Rechtssache verhandelt wird. Insofern sind die diesbezüglich entstandenen Kosten nicht erstattungsfähig (BGH, Beschl. v. 18.12.2003 – I ZB 21/03). Vielmehr verstieß die Beklagte durch die willkürliche Beauftragung eines Prozessbevollmächtigten mit Sitz an einem gerichtsfernen Ort gegen die ihr obliegende Pflicht unter mehreren gleich gearteten Maßnahmen die kostengünstigere auszuwählen.

Da es für die Beklagte nicht notwendig war einen Rechtsanwalt mit der Prozessvertretung zu beauftragen, der nicht am Ort des Prozessgerichts in Trier ansässig ist (vgl. § 91 Abs. 2, 1. Halbs. 2 ZPO) sind sowohl die Reisekosten des

sie vertretenden Rechtsanwaltes nicht erstattungsfähig wie die hier geltend gemachten Abwesenheitsgelder, für die das Gleiche zu gelten hat nicht erstattungsfähig(BGH aaO).

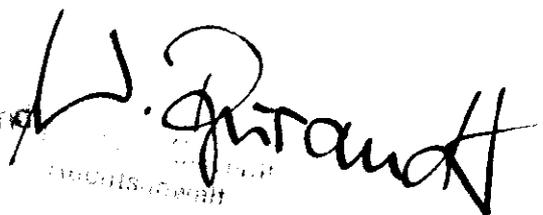
Bezüglich der Kopierkosten ist anzumerken, dass der Prozessbevollmächtigte der Beklagten mit keinem Wort darauf hingewiesen hat aus welchem Grunde diese überhaupt entstanden sind. Sämtliche Schriftsätze wurden diesseitig dem Beklagtenvertreter über das befassende Gericht in zweifacher Ausfertigung zugeleitet. Eine Notwendigkeit diese beklagtenseitig nochmals zu vervielfältigen bestand daher nicht.

Die geltend gemachten Kopierkosten werden daher sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach bestritten.

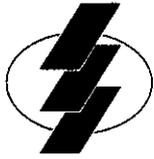
Es wird daher beantragt,

**den Kostenantrag hinsichtlich der Reisekosten der Beklagten sowie der Reisekosten und der Abwesenheitsgelder deren Prozessbevollmächtigten sowie der geltend gemachten Kopierkosten zurückzuweisen.**

Professor Dr. Wolfgang Burandt  
- Rechtsanwalt -



The image shows a handwritten signature in black ink, which appears to read 'W. Burandt'. The signature is written in a cursive style and is positioned over a faint, circular official stamp. The stamp contains some illegible text, but it is partially obscured by the signature.



**PAPENMEIER & ZÖHNER**  
Rechtsanwälte in Partnerschaft

Papenmeier & Zöhner, Rechtsanwälte in Partnerschaft, Puschkinstraße 68, 04838 Eilenburg

**VORAB PER TELEFAX: 0651/466-1907**

Landgericht Trier  
Justizstr. 2-6

D 54290 Trier

Rechtsanwälte:

Thomas Papenmeier

Antje Zöhner

Puschkinstraße 68  
04838 Eilenburg

Telefon: 03423 / 701799

Telefax: 03423 / 701865

[www.rechtsanwalt-eilenburg.de](http://www.rechtsanwalt-eilenburg.de)

Partnerschaftsregisternummer:

Amtsgericht Leipzig, PR 112

Parkplätze im Hof

**Aktenzeichen: 5 O 184/08**  
**Abschriften sind beigelegt**

30.08.2010

**In Sachen**

SES ./ McDermaid

nehme ich zum Schriftsatz der Klägerin vom 23.08.2010 Stellung wie folgt:

**1. Erstattungsfähigkeit der Reisekosten der Beklagten**

Die Reisekosten der Beklagten sind erstattungsfähig. Darauf, ob das persönliche Erscheinen angeordnet war, kommt es nicht an. Hierzu darf das OLG Koblenz, Beschluss vom 03.07.2009 - 14 W 442/09 - FamRZ 2010, 1104, Rn. 4 zitiert werden:

„Durch die Teilnahme an einem gerichtlichen Termin veranlasste Reisekosten einer Partei sind grundsätzlich erstattungsfähig, ohne dass es darauf ankommt, ob sie anwaltlich vertreten oder ihr persönliches Erscheinen angeordnet ist. Da der Grundsatz der Mündlichkeit in einer Gerichtsverhandlung mit Rede und Gegenrede seine ureigenste Ausprägung findet und der Partei dort auch im Anwaltsprozess auf Antrag das Wort zu erteilen ist (§ 137 Abs. 4 ZPO), sind der Partei Reisekosten zu erstatten, die ihr die Anwesenheit in einem gerichtlichen Termin ermöglichen. Die persönliche Anwesenheit der Partei ist vor dem Hintergrund der Verpflichtung des Gerichts, über die Güteverhandlung (§ 278 Abs. 2 ZPO) hinaus in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits hinzuwirken (§ 278 Abs. 1 ZPO), und der materiellen Pro-

zessleitungspflicht des Gerichts, die sich insbesondere durch die Ausübung des Fragerechts in der mündlichen Verhandlung verwirklicht (§ 279 Abs. 3, § 139 ZPO), aus Gründen der Prozessökonomie vielfach sachgemäß und zielführend. Schlichtungsbe mühungen des Gerichts und die erschöpfende Wahrnehmung der richterlichen Aufklä rungs- und Hinweispflicht gelingen nicht selten am ehesten, wenn das Gericht unmit telbar mit den Parteien das Streitverhältnis und das Für und Wider einer einvernehmli chen Lösung in der mündlichen Verhandlung erörtert. Daher sind die durch die persön liche Teilnahme an Gerichtsterminen verursachten Reisekosten einer Partei erstat tungs fähig (ständige Rechtsprechung des Senats).“

Die Klägerin zitiert den Beschluss des BGH vom 13.12.2007 - IX ZB 112/05 - NJW-RR 2008, 654 fehlerhaft. Dort wird nicht auf eine Relation von Reisekos ten und Gegenstandswert abgestellt. Vielmehr heißt es in Rn. 13 (Hervorhe bungen durch Unterzeichner):

„Der Partei oder ihr Bevollmächtigter können nicht - wie das Landgericht, das sich zu Unrecht auf Entscheidungen des KG (MDR 2001, 473) und des LAG Bremen (NZA- RR 2004, 604) stützt, meint - schlechthin unter dem Gesichtspunkt einer Zeitersparnis die Kosten einer Flugreise zu dem Ort des Prozessgerichts beanspruchen. Dies folgt bereits aus der Verweisung des § 91 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 ZPO auf § 5 Abs. 1 und 3 JVEG (vgl. Zöller/Herget, aaO), der eine Fahrtkostenerstattung über die Bahnkosten hinaus nur unter besonderen Umständen vorsieht. **In Übereinstimmung mit dieser Regelung wird eine Erstattung von Flugkosten in der Rechtsprechung nur gebil ligt, wenn es sich um eine Auslandsreise handelt** (vgl. OLG Hamm NJW-RR 1997, 768: Anreise der Partei aus Italien; OLG München OLGR 1996, 83: Reise des Bevoll mächtigten nach Israel zwecks Teilnahme an einer Zeugenvernehmung) **oder** die Mehrkosten einer Flugreise nicht außer Verhältnis zu den Kosten der Benutzung der Bahn stehen (OLG Naumburg JurBüro 2006, 87; LAG Frankfurt LAG-Report 2001, 23 f Tz 14; LAG Kiel MDR 1994, 216 f). Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob die geltend gemachten Kosten sich in einem angemessenen Verhältnis zu der Bedeutung des Rechtsstreits bewegen (OLG München aaO). Dies ist etwa bei kostspieligen Fahrten an den Gerichtsort in **Bagatellstreitigkeiten** abzulehnen (OLG München NJW-RR 2003, 1584; OLG Brandenburg MDR 2000, 1216 f).“

Eine Bagatellstreitigkeit liegt hier nicht vor. Andernfalls wäre das Landgericht nicht zuständig gewesen.

## **2. Reisekosten und Abwesenheitsgeld Prozessbevollmächtigter**

Die Beklagte hat Ihren Prozessbevollmächtigten nicht willkürlich gewählt. Zutreffend ist, dass der Beklagte mit der Vergütungsforderung der Klägerin nicht außergerichtlich befasst war. Der Unterzeichner war aber mit der erbrechtlichen Angelegenheit, die der Sache zugrunde lag, bereits vor der Klage befasst. Der Beklagten war es zu diesem Zeitpunkt nicht mehr zumutbar, einen weiteren Rechtsanwalt einzuschalten.

Dies war übrigens auch einem Kollegen in Trier anhand des Umfangs der Angelegenheit nicht zumutbar. Dieser hätte nach Stundensätzen abrechnen müssen, die die Kosten des Rechtsstreits deutlich überstiegen hätten. Es wird bestritten, dass die Beklagte einen ausreichend qualifizierten Rechtsanwalt im Gerichtsbezirk gefunden hätte, der die Sache zu den gesetzlichen Gebühren übernommen hätte. Zum Umfang der Sache verweise ich auf die Prozessakte.

Die Beklagte hatte im Erbscheinsverfahren zunächst Anwälte vor Ort gewählt. Nachdem sie zweimal enttäuscht worden war, wählte sie die Klägerin. Spätestens als die Beklagte auch von der Klägerin enttäuscht wurde, musste ihr die freie Wahl ihres Rechtsanwalts unabhängig einer örtlichen Nähe zum Prozessgericht zustehen.

Hilfsweise ist auszuführen, dass mindestens die Reisekosten und Abwesenheitsgelder anzusetzen sind, die einem Rechtsanwalt entstanden wären, der seinen Sitz an der äußersten Grenze des Gerichtsbezirks hat. Da die hier angesetzten Reisekosten und Abwesenheitsgelder sehr moderat sind, hätten jene Kosten sogar höher gelegen.

Weiterhin hätte die Klägerin sogar einen Rechtsanwalt an Ihrem Wohnort beauftragen können, der sodann einen Terminsvertreter in Trier beauftragt hätte. Auch diese Kosten hätten die hier begehrten Kosten weit überstiegen.

## **3. Kopierkosten**

Die geltend gemachten Kopierkosten werden diesseits mit der Kanzleisoftware erfasst. Es werden automatisch die Kopien herausgerechnet, die mit den Ge-

bühren abgegolten sind. Ein Blick in die Prozessakte zeigt, wie viele Anlagen in diesem Rechtsstreit zu kopieren waren.



Papenmeier  
Rechtsanwalt